# Entsorgung von betrieblichen Abfällen in Arztpraxen I

###### Abfälle, die weder innerhalb noch außerhalb des medizinischen Bereiches eine Gefahr darstellen, werden wie folgt entsorgt:

|  |  |
| --- | --- |
| Restmüll (SN91101) | normale Entsorgung |
| Sperrmüll (SN 91401) | über den Recyclinghof der Gemeinde od. bei entsprechenden  Sammelaktionen |
| Biogene Abfälle (SN 91701) | kompostieren oder über die Biotonne entsorgen |
| Altstoffe  *z.B. Glas, Papier, Kunststoffe einschließlich Verpackungs- material und Verpackungen* | Sammelstellen der Gemeinden (Recyclinghöfe,  Altstoffsammelzentren) |

**Abfälle, die nur innerhalb des medizinischen Bereiches eine Infektions- oder Verletzungsgefahr darstellen können, jedoch nicht wie gefährliche Abfälle entsorgt werden müssen:**

|  |  |
| --- | --- |
| Abfälle ohne Verletzungsgefahr (SN 97104)  z.B. *Wundverbände, Gipsverbände, Stuhlwindeln, Einmalwäsche, Tampons, entleerte Urinsammelsysteme, Infusionsbeutel oder Einmalartikel*  *(z.B. Tupfer, Handschuhe, Einmalspritzen ohne Kanüle, Katheter, Infusionsgeräte ohne Dorn), auch wenn diese blutig sind* | = hausmüllähnlicher Restmüll, wenn in flüssigkeitsdichten, undurchsichtigen, verschlossenen Säcken verpackt |
| Abfälle mit Verletzungsgefahr (SN 97105)  *z.B. Nadeln, Kanülen, Skalpellklingen, Ampullenreste etc.* | werden innerhalb der Ordination in ausreichend stich- und bruchfesten, flüssigkeitsdichten, fest verschließbaren und undurchsichtigen Behältern gesammelt und bei berechtigten Abfallsammlern oder –behandlern, bzw. bei  Problemstoffsammelstellen abgegeben  (Bestätigung verlangen). Bei Abfällen die eine Gefahr darstellen, sind Aufzeichnungen über die Entsorgung zu führen.  Die Verordnung zum Schutz der Arbeitnehmer/innen vor Verletzungen durch scharfe oder spitze medizinische Instrumente (Nadelstichverordnung-NastV), BGBl. II  Nr. 16/2013, ist zu beachten. |
| Nassabfälle (SN 97104)  *z.B. nicht restentleerte mit Absaugsekreten gefüllte Einwegsysteme, bei denen zu befürchten ist, dass durch den Transport die Möglichkeit des Flüssigkeitsaustritts gegeben ist* | * Sammlung und Transport dieser Abfälle in ausreichend dichten Gebinden, Transportbehältern. * Die Gebinde sind über einen konzessionierten Abfallentsorger einer thermischen Behandlung   zuzuführen.   * Plasma, Infusionslösungen, Blut und Urin sind unter Berücksichtigung der wasserrechtlichen Bestimmungen wie Abwasser zu behandeln. |

Zusatzinformationen: Entsorgung von betrieblichen Abfällen in Arztpraxen

# Entsorgung von betrieblichen Abfällen in Arztpraxen II

###### Abfälle, die innerhalb und außerhalb des medizinischen Bereiches eine Gefahr darstellen und daher in beiden Bereichen einer besonderen Behandlung bedürfen:

|  |  |
| --- | --- |
| Gefährliche Erreger (SN 97101 gn)  *z.B. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber, Maul- und Klauenseuche, Tollwut, Brucellosen, Q-Fieber, Rotz, Tuberkulose (aktive Form), Psittakose/Ornithose, Cholera, Lepra, Milzbrand, Paratyphus A, B, C, Pest (bei Mensch und Tier), Tularämie, Typhus abdominalis* | * vor Abfallbereitstellung desinfizieren (die Desinfektionsverfahren müssen geeignet und dafür überprüft sein) oder * die Behälter sind über einen befugten Abfallsammler einer thermischen Behandlung   zuzuführen. |
| Abfälle von Arzneimitteln:  a) Zytotoxische Arzneimittel (SN 53510 g)  *z.B. . restentleerte Gebinde und Schlauch- systeme, Tupfer, Einmalschürzen, Einmal- handschuhe, Aufwischtücher*  b) Schwermetallhältige Arzneimittel (SN 53501, EAV-Code 18 01 09) | a) + b) sind über einen konzessionierten Abfallentsorger einer thermischen Behandlung  zuzuführen |
| Desinfektionsmittel (SN 53507 g) | * sind über einen konzessionierten Abfallentsorger einer thermischen oder chemisch/physikalischen Behandlung zuzuführen * Entsorgung von Desinfektionsmitteln über das Abwasser ist nur nach Maßgabe der   wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig |
| Quecksilber, quecksilberhaltige Rückstände (SN 35326 gn)  *z.B. quecksilberhaltigen Thermometer* | * quecksilberhaltige Rückstände in geeigneten Behältern sicherstellen (luftdicht; mechanisch nicht greifbare Quecksilberreste können mit einem handelsüblichen Quecksilber-Bindemittel aufgenommen werden) * über einen konzessionierten Abfallentsorger   entsorgen |
| Fotochemikalien   1. Fixierbäder (SN 52707 g) 2. Entwicklerbäder (SN 52723 g) | a) = gefährlicher Abfall; grundsätzlich getrennt zu sammeln und nach Möglichkeit einem Recycling zuzuführen  b) gefährlicher Abfall; getrennt zu sammeln. - eine allfällige Entsorgung von Fixier- und Entwicklerbädern nach vorheriger Behandlung  sowie Spül- und Waschwasser als Abwasser ist  nach Maßgabe der regionalen wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig |
| Laborabfälle und Chemikalienreste (SN 59305 g) | entsprechend ihrer Stoffgruppe getrennt zu sammeln und einzustufen und über einen konzessionierten Abfallentsorger zu entsorgen  - Entsorgung von In-Vitro-Diagnostika über das Abwasser ist nur nach Maßgabe der  wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig. |
| Körperteile und Organabfälle (SN 97103) | thermisch zu behandeln oder zu bestatten; die Vorschriften des Leichenbestattungsgesetzes des jeweiligen Bundeslandes sind zu beachten |
| Elektro- und Elektronikgeräte | Übergabe an den Entsorger frei von Körperflüssigkeiten, Geweberesten und Reagenzien |

Zusatzinformationen: Entsorgung von gefährlichen Abfällen in Arztpraxen